LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4118

A17

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

1. September 2025

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Bericht zur Weiterentwicklung der Förderung forstlicher Dienstleistungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen einen schriftlichen Bericht zur Weiterentwicklung der Förderung forstlicher Dienstleistungen.

Der Bericht erläutert notwendige Anpassungen in der Förderung forstlicher Dienstleistungen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Die Anpassungen sollen das Fördersystem vereinfachen und eine gleichmäßigere Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel ermöglichen.

Ich bitte darum, diesen Bericht den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftlicher Bericht

„Förderung forstlicher Dienstleistungen: Erfahrungen aus der ersten Förderperiode“

Aufgrund der kartell- und wettbewerbsrechtlichen Problematik wurde die indirekte Förderung für die Beförsterung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen schrittweise eingestellt; sie endete endgültig am 31. Dezember 2021. Als Instrument zur Förderung der Beförsterung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen wurde im Jahr 2019 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen veröffentlicht.
Auf Basis dieser Richtlinien unterstützt das Land die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen. Die Förderung wird für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt. Da die Mehrzahl der Zusammenschlüsse in den Jahren 2020 und 2021 einen Antrag in diesem neuen Fördersystem gestellt hatte, wird in diesem und im nächsten Jahr eine Vielzahl an Förderanträgen für die nächste Förderperiode zu erwarten sein.

Das Land als Richtliniengeber verfolgt das Ziel, entsprechend des im Rahmen des Stakeholderprozesses 2024 erarbeiteten Aktionsplans, die Prozesse um Antragstellung und Mittelabruf zu vereinfachen und eine gleichmäßigere Verteilung der Fördermittel zu gewährleisten.

Im Rahmen einer Neufassung der Richtlinien werden deshalb folgenden Änderungen umgesetzt:

1. Festlegung eines Förderhöchstbetrages in EUR je Hektar

Bisher wurde den Forstbetriebsgemeinschaften eine Zuwendung für einen maximalen Betreuungsaufwand von 45 Minuten pro Hektar Mitgliedsfläche gewährt. Tatsächlich abgerufen wurden von den Forstbetriebsgemeinschaften im Durchschnitt dagegen Fördermittel zur Finanzierung von weniger als 25 Minuten pro Hektar. Dadurch wurden häufig mehr Haushaltsmittel gebunden als tatsächlich abgerufen wurden.
Die Festlegung der Förderung eines maximales Betreuungszeitbetrages je Hektar Mitgliedsfläche hat zudem den Nachteil, dass sie günstige Anbieter benachteiligt und die Bewirtschaftung der Fördermittel erschwert. Aus diesem Grund wird für die kommende Förderperiode ein Förderhöchstbetrag pro Hektar Mitgliedsfläche und Jahr von 55

EUR für Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und Waldwirtschaftsgenossenschaften festgelegt. Aufgrund ihrer besonderen Gemeinwohlverpflichtung erhalten Waldgenossenschaften eine Zuwendung von bis zu 62 EUR/ha. Durch den direkten Bezug zwischen Fläche und Förderbetrag können die Zusammenschlüsse sicher planen, welche Zuwendung ihnen maximal zustehen wird. Wie bisher muss ein Eigenanteil von mindestens 20 % (Waldgenossenschaften mindestens 10 %) nachgewiesen werden.

2. Einstellung der Förderung der Umsatzsteuer ab 2027

Die Einführung der Förderung forstlicher Dienstleistungen stellte für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse genauso wie für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer eine große Umstellung dar. Um die steuerlichen und finanziellen Herausforderungen, die sich daraus ergaben abzufedern, wird bisher die Umsatzsteuer, die im Rahmen der Abrechnung mit dem Dienstleister durch die Forstbetriebsgemeinschaft zu zahlen ist, für pauschaliert besteuerte Forstbetriebe als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass hierdurch der Prozess für alle Beteiligten deutlich komplizierter wird. Die Differenzierung von optierenden und pauschalierenden Betrieben bei der Förderung erschwert den Geschäftsführungen der Forstbetriebsgemeinschaften die Arbeit, schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten der Forstbetriebsgemeinschaften bei der Abrechnung des Eigenanteils ein und führt häufig zu Rückfragen zwischen Zuwendungsempfängern und Bewilligungsbehörden. Der Verwaltungsaufwand ist entsprechend hoch und die Verwendungsnachweisprüfungen ziehen sich in die Länge.

Um den Prozess zu vereinfachen ist vorgesehen, die Förderung der Umsatzsteuer für pauschal besteuerte Forstbetriebe einzustellen. Durch einen Wechsel in die Regelbesteuerung und die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung können sich die Forstbetriebe die gezahlte Umsatzsteuer in der Regel erstatten lassen.

Damit die Forstbetriebe sich mit dem System der Regelbesteuerung vertraut machen können, wird die Förderung der Umsatzsteuer erst zum 1. Januar 2027 eingestellt.

3. Zusammenführung von Förderrichtlinien

Bisher wird neben der oben genannten Richtlinie die separate Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in

Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz genutzt. Zur Verwaltungsvereinfachung ist vorgesehen, die beiden Richtlinien in einer Richtlinie zusammenzuführen. Die bestehenden Fördersätze werden beibehalten.

4. Fördervoraussage von mindestens 80 % zertifizierter Fläche

Aktuell wird eine reduzierte Zuwendung in Höhe von 60 % für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gewährt, die mit weniger als 80 % der Mitgliedsfläche nach einem forstlichen Zertifizierungssystem zertifiziert sind. Im Sinne der Vereinfachung soll deshalb die bisherige Abstufung der Fördersätze aufgehoben werden und die bisher zu erfüllenden Kriterien für den höchsten Fördersatz von 80 % zur Zuwendungsvoraussetzung erklärt werden. Dadurch wird eine einheitlich hohe Qualität der Bewirtschaftung aller forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse gewährleistet und das Förderverfahren für die Bewilligungsbehörde vereinfacht.

5. Vereinfachter Mittelabruf und Verwendungsnachweis

Im Rahmen der Maßnahmen zur Vereinfachung werden neben der Antragstellung auch der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis in den Blick genommen. So wird es zukünftig möglich sein, Fördermittel unkompliziert abzurufen. Ein Tätigkeitsnachweis wird zukünftig lediglich einmal jährlich im Rahmen des Zwischenverwendungsnachweises vorzulegen sein. Möglichkeiten den Inhalt und Detailgrad des Tätigkeitsnachweise zu reduzieren, werden angestrebt.

6. Digitalisierung der Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde

Um die Kommunikation zwischen Antragstellern und Bewilligungsbehörde zu beschleunigen und zu vereinfachen, soll auch dieses Förderangebot in das Onlineportal wald.web.nrw.de integriert werden. Dadurch kann die Kommunikation zur Antragstellung, zum Mittelabruf und zur Verwendungsnachweisprüfung vollständig digitalisiert werden. Verzögerungen durch Postlaufzeiten oder der Versand der oft umfangreichen Antragsunterlagen werden damit vermieden.

7. Mindestanteil an Privatwaldflächen

Während für den Kommunalwald die Bewirtschaftungsgrundsätze und die Beförsterung mit forstlichem Fachpersonal gesetzlich geregelt ist, sollen forstwirtschaftliche

Zusammenschlüsse vor allem dazu dienen, die Strukturmängel im Klein- und Kleinstprivatwald zu überwinden. Vor diesem Hintergrund ist ein ausgewogenes Verhältnis von Privatwald und Kommunalwald in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die das Förderangebot für die Beförsterung des Landes beanspruchen wollen, geboten. Daher wird in Zukunft ein Mindestanteil an privaten Waldflächen von 40 % als Zuwendungsvoraussetzung gefordert.

8. Beschränkung der Förderung von Großbetrieben

Durch die Veröffentlichung der Anerkennungsrichtlinie für Forstbetriebsgemeinschaften wird auch Forstbetrieben von über 500 ha der Zugang zu forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen grundsätzlich ermöglicht. Vor dem Hintergrund begrenzt verfügbarer Haushaltsmittel soll eine uneingeschränkte Förderung von Großbetrieben in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vermieden werden. Bei der Ermittlung des Förderhöchstbetrages werden deshalb jeweils maximal 500 ha je Forstbetrieb berücksichtigt. Die Aufsplittung eines Betriebes auf mehrere Zusammenschlüsse ist nur in Ausnahmefällen unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe förderunschädlich möglich.

9. Angepasste Förderung der Geschäftsführung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Anders als im System der indirekten Förderung stehen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nun in der Verantwortung, die Fördermittel abzurufen und zu verwalten. Für viele Zusammenschlüsse haben sich auch Veränderungen im Hinblick auf die Besteuerung ergeben. Um den oft ehrenamtlich geführten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen den Einstieg in das neue Fördermodell zu erleichtern, wurde die Förderung der Geschäftsführung eingeführt. Dieses Förderangebot sollte den Einstieg in das neue Fördermodell erleichtern. Die dauerhafte Finanzierung der Geschäftsführung muss dagegen von den Mitgliedern getragen werden. Durch die kontinuierlichen Entwicklungen zur Professionalisierung sind viele Zusammenschlüsse mittlerweile in der Lage, eine professionelle Geschäftsführung sicherzustellen. Es ist daher vorgesehen, diese Förderung der Geschäftsführung um 1,50 EUR/ha/a zu reduzieren. Die Zuwendung wird wie bisher jeweils über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt.

10. Erstellung von Forsteinrichtungen deckeln

Wichtige Grundlage einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist die Erstellung der Forsteinrichtung. Sie ist deshalb Fördervoraussetzung für die Inanspruchnahme der Beförsterungsförderung. Die vollständige Finanzierung durch das Land hat aber zu Fehlanreizen geführt. Deshalb soll künftig die Finanzierung der Forsteinrichtung durch das Land bei 45 EUR/ha begrenzt werden. Dabei gilt, dass maximal 500 ha je Mitgliedsbetrieb finanziert werden. Darüber hinaus gehende Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

Weitere Umsetzung

Die geplante Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie wird voraussichtlich im Oktober 2025 erfolgen. Für bereits vorliegende Anträge sollen Übergangsregelungen geschaffen werden. Für Zusammenschlüsse, die erst ab dem 1. Januar 2026 mit der Dienstleistung im Rahmen der nächsten Förderperiode beginnen, bleibt damit noch ausreichend Zeit zur Anpassung.

Um die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse mit den geänderten Richtlinien vertraut zu machen und bei der erneuten Antragstellung zu unterstützen, ist die Durchführung von online-Informationsveranstaltungen vorgesehen. Diese werden im Oktober/November 2025 sowie im Mai/Juni 2026 durchgeführt und stehen allen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen offen. Daneben wird die geplante Informations- und Netzwerkveranstaltung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die am 7. November stattfinden wird, genutzt, um über die geänderten Förderregelungen zu informieren.